

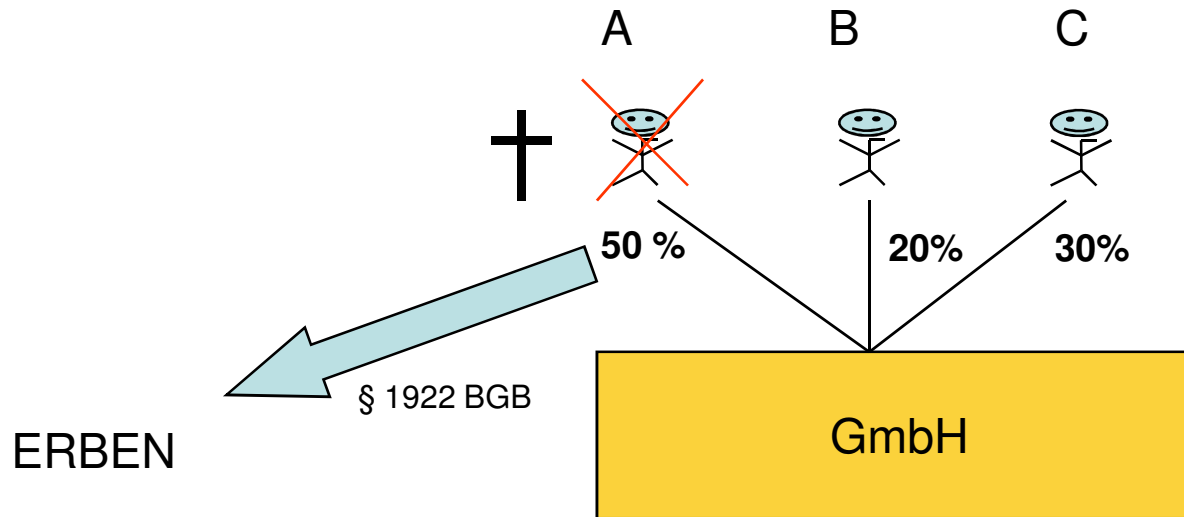


Unternehmensnachfolge bei der GmbH

Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten
im Gesellschaftsvertrag und im
Testament

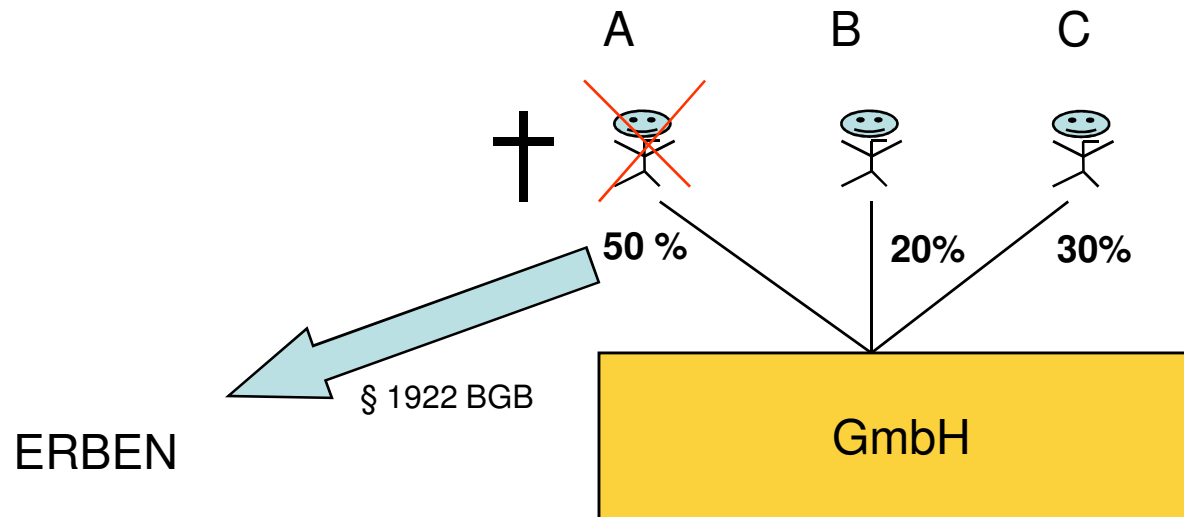
Buhlsche Mühle Ettlingen,
24.11.2008

I. Ausgangsfall



- Der Gesellschaftsanteil ist vererblich (§ 15 GmbHG). Kein Ausschluss der Vererblichkeit durch Satzung oder Gesellschafterbeschluss möglich.
- Mit Tod des Gesellschafters geht sein GmbH-Anteil auf den/die gesetzlichen oder testamentarischen Erben über (sog. „Gesamtrechtsnachfolge“ nach § 1922 BGB)

I. Ausgangsfall

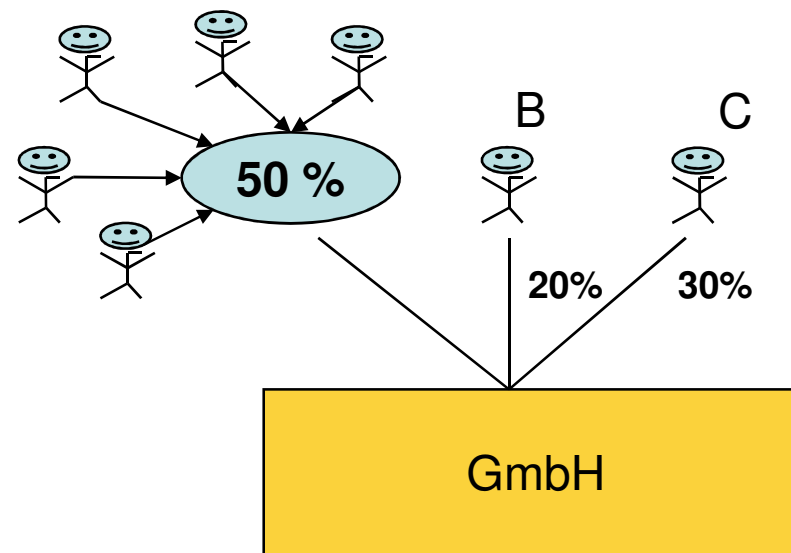


PROBLEM (aus Sicht der Mitgesellschafter):

Ohne Regelung in der Satzung bestimmt allein der
Gesellschafter/Erblasser, hilfsweise die gesetzliche Erbfolge, wer
neuer Mitgesellschafter wird!

I. Ausgangsfall

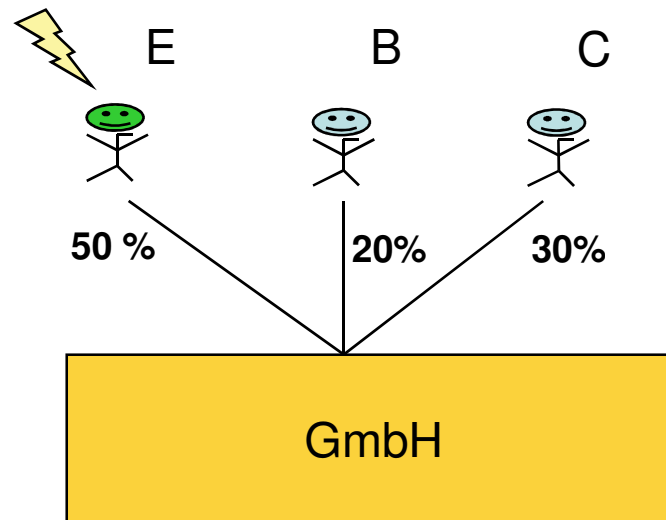
Beispiel 1



- Im Falle mehrerer Erben müssen diese als Erbengemeinschaft ihre Rechte hinsichtlich des GmbH-Anteils gemeinschaftlich ausüben.

I. Ausgangsfall

Beispiel 2



- Der Erbe ist persönlich oder fachlich nicht geeignet als Mitgesellschafter der GmbH oder hat kein Interesse an der Mitgliedschaft und verkauft seinen Anteil an einen Dritten (Überfremdung der Gesellschaft).

II. Lösungsansätze im Gesellschaftsvertrag

- Satzung kann bestimmen, was **nach** Anfall des GmbH-Anteils beim Erben passieren soll, insbesondere ob der Erbe ihn endgültig behalten soll.
 - a. Einziehung des GmbH-Anteils
 - b. Abtretung des GmbH-Anteils
- (**KEINE** Lösung: Satzungsbestimmung, welche die Gesellschafter verpflichtet, in einer bestimmten Weise letztwillig zu verfügen. Testierfreiheit!)

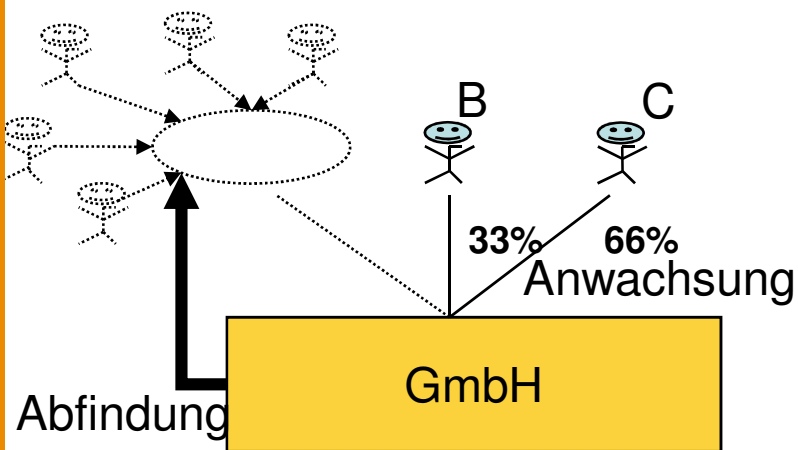
II. Lösungsansätze im Gesellschaftsvertrag

EINZIEHUNGSRECHT DER GESELLSCHAFT (§ 34 GmbHG):

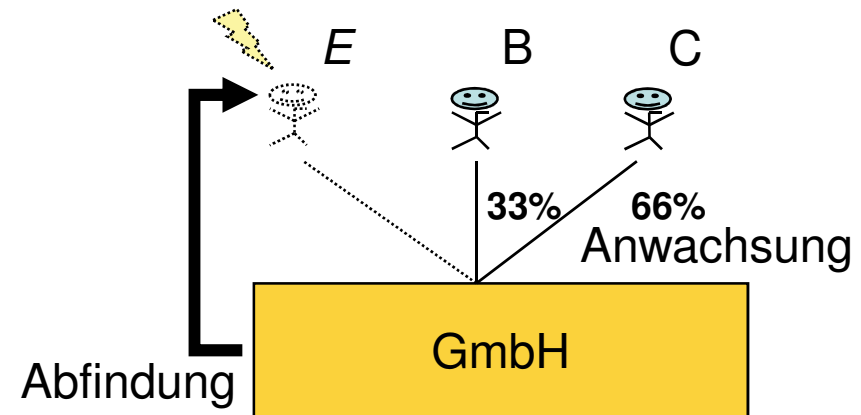
- Gesellschaft kann den vererbten GmbH-Anteil ohne Einbeziehung des Erben mit sofortiger Wirkung einziehen
- Rechtliche Folgen:
 - Untergang des GmbH-Anteils
 - Anwachsung der gesellschaftsrechtlichen Rechte und Pflichten bei verbleibenden Gesellschaftern
- Einziehungsvoraussetzungen sind in der Satzung zu regeln:
 - Beispielsweise „Bei Tod des Gesellschafters“ (streng) oder „Bei Vererbung an andere Personen als nahe Angehörige“
 - Höhe der Abfindung
 - Frist zur Ausübung des Einziehungsrechts
 - Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Einziehung

II. Lösungsansätze im Gesellschaftsvertrag

EINZIEHUNGSRECHT DER GESELLSCHAFT (§ 34 GmbHG):



Beispiel 1



Beispiel 2

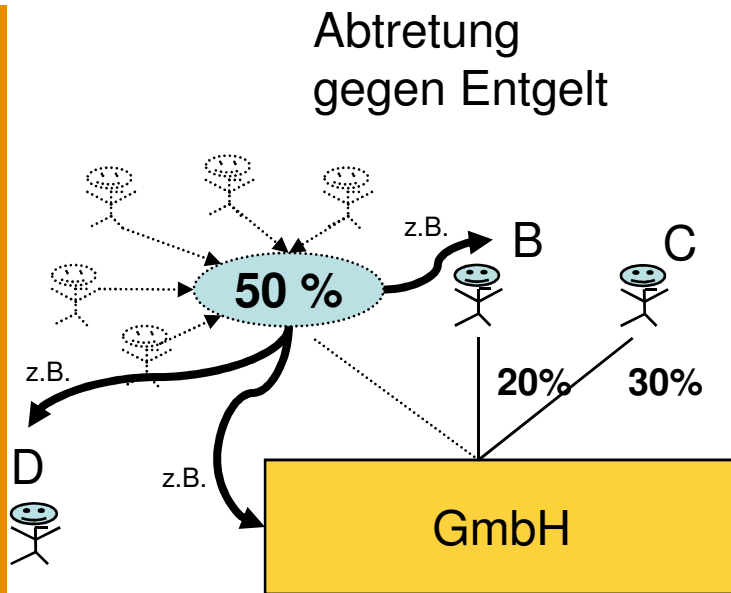
II. Lösungsansätze im Gesellschaftsvertrag

ABTRETUNGSVERPFLICHTUNG DER ERBEN:

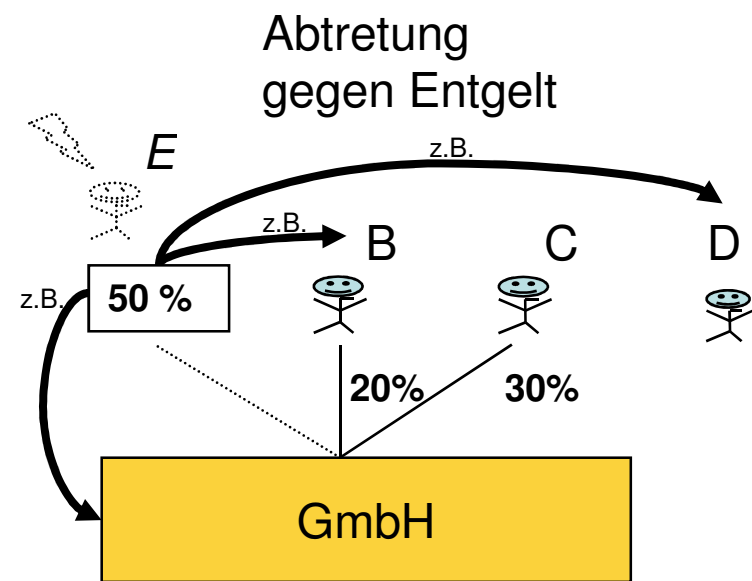
- Erbe muss GmbH-Anteil an festgelegte oder noch von der Gesellschaft zu bestimmende Person abtreten
- Notarielle Beurkundung erforderlich (§ 15 Abs. 3 GmbHG)
- Rechtliche Folgen:
 - GmbH-Anteil bleibt erhalten
 - Erwerber des GmbH-Anteils wird neuer Gesellschafter mit allen gesellschaftsrechtlichen Rechten und Pflichten
- In der Satzung zu regeln:
 - Wie bei Einziehung (Bedingung, Höhe des Entgelts, Frist etc.)
 - Evtl. Bestimmungsrecht der Gesellschaft bezgl. Begünstigten
 - Evtl. Forderungsrecht des Begünstigten („Eintrittsrecht“)
 - Durchsetzung der Abtretungspflicht: z.B. postmortale Vollmacht, Ermächtigung der Gesellschaft

II. Lösungsansätze im Gesellschaftsvertrag

ABTRETUNGSVERPFLICHTUNG DES ERBEN:



Beispiel 1



Beispiel 2

II. Lösungsansätze im Gesellschaftsvertrag

„Königsweg“

Abgestufte Regelung mit kombinierter Einziehungs- und Abtretungsklausel

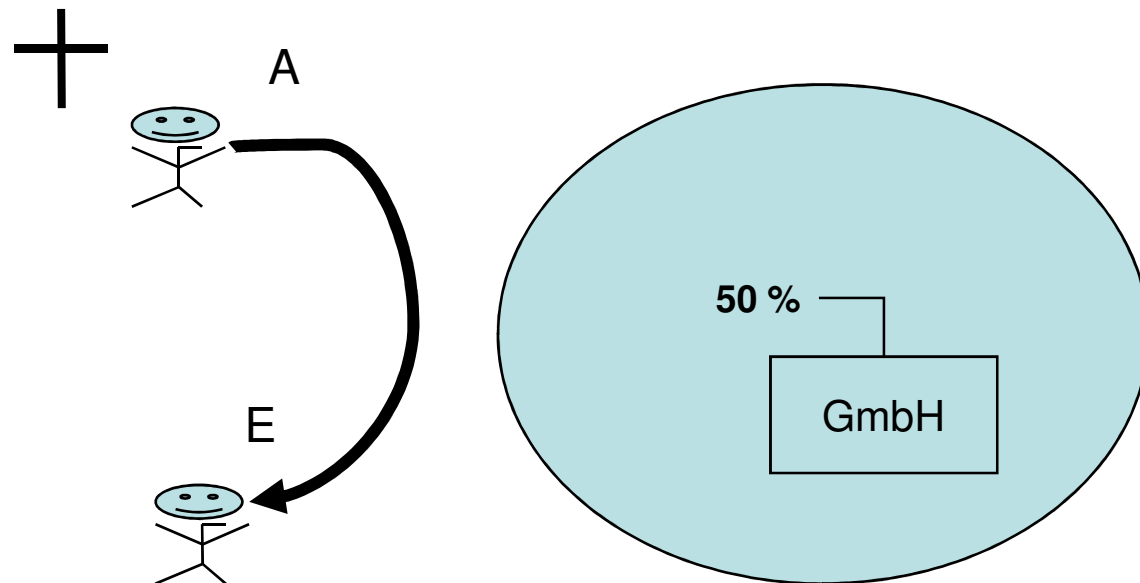
1. Abtretungsrecht der/des Erben zur Vermächtniserfüllung oder Erbauseinandersetzung, sofern Begünstigter Ehegatte / Abkömmling des Erblassers oder Mitgesellschafter ist
2. Einziehungsrecht der GmbH, wenn Begünstigter keine nahestehende Person ist
3. Statt Einziehung kann GmbH auch Abtretung an bestimmte oder zu bestimmende Person verlangen

III. Erbrechtliche Lösungen

- Keine Testamenterrichtung ohne Kenntnis der Satzung!
- Mögliche Lösungsansätze:
 1. Einsetzung des Nachfolgers zum Alleinerben
 2. Einsetzung des Nachfolgers zum Miterben mit Teilungsanordnung
 3. Einsetzung des Nachfolgers als Vermächtnisnehmer

III. Erbrechtliche Lösungen

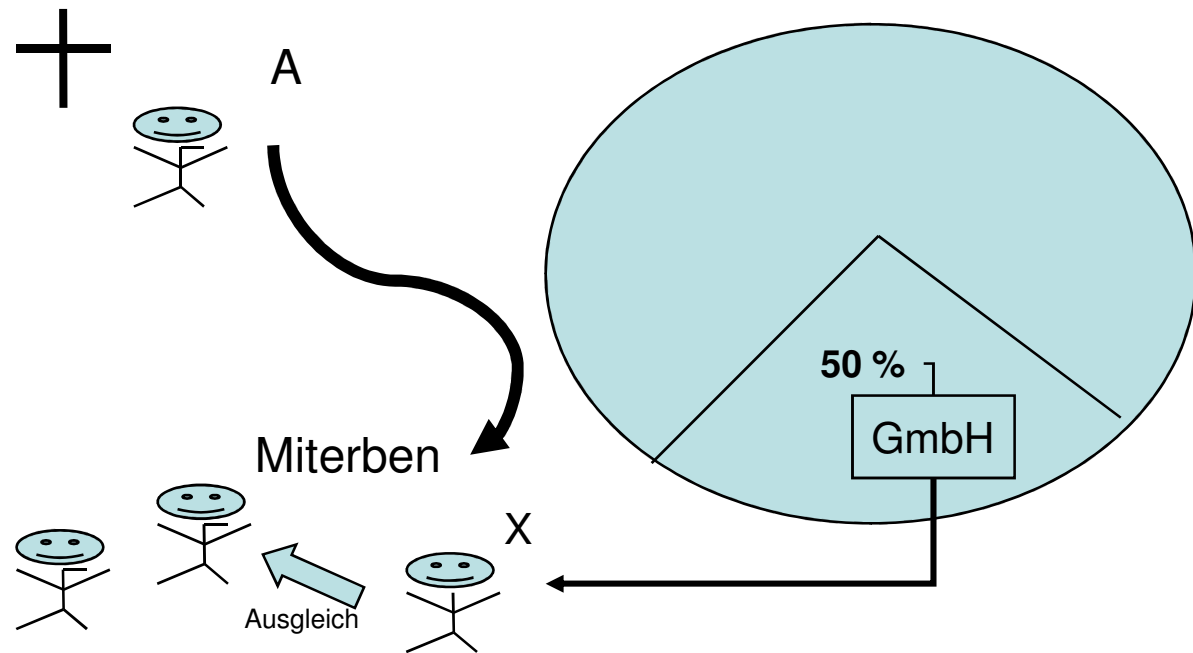
1. Einsetzung des Nachfolgers zum Alleinerben



Erbmasse inkl. GmbH-Anteil geht im Todesfall automatisch auf Alleinerben über

III. Erbrechtliche Lösungen

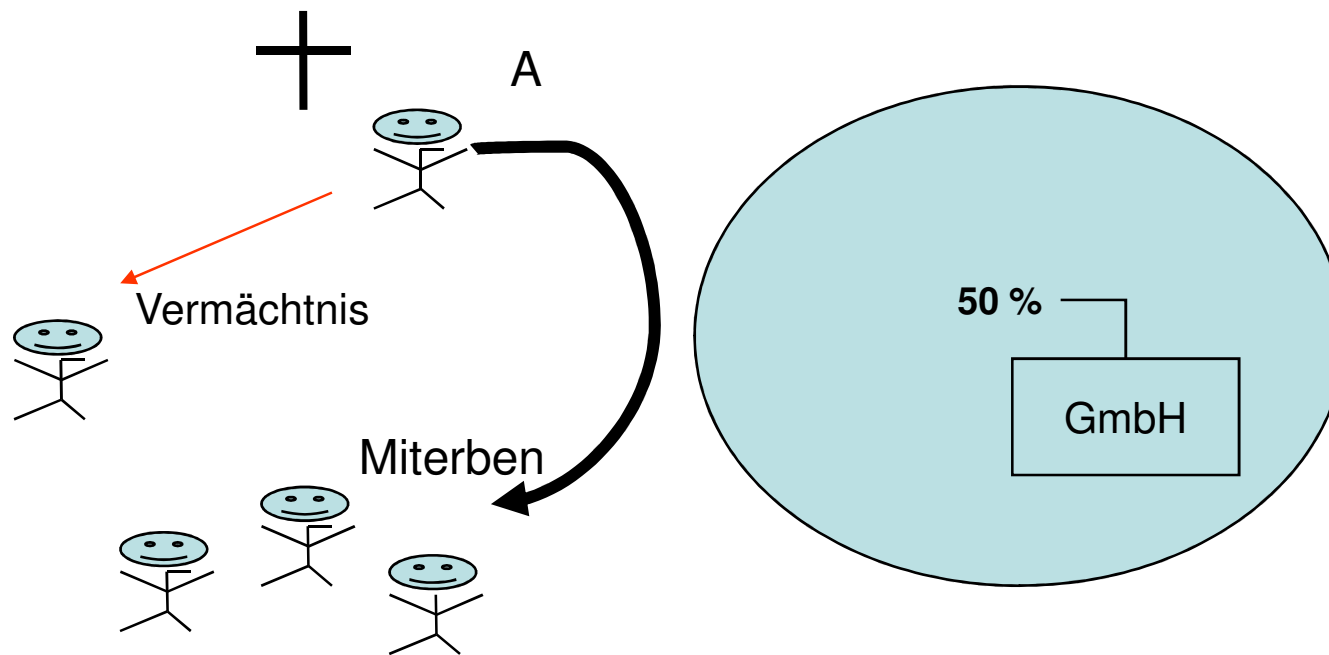
2. Einsetzung des Nachfolgers zum Miterben mit Teilungsanordnung



Erbmasse geht im Todesfall automatisch auf alle Miterben über.
Miterbe X erhält aus der Erbmasse gesondert den GmbH-Anteil.

III. Erbrechtliche Lösungen

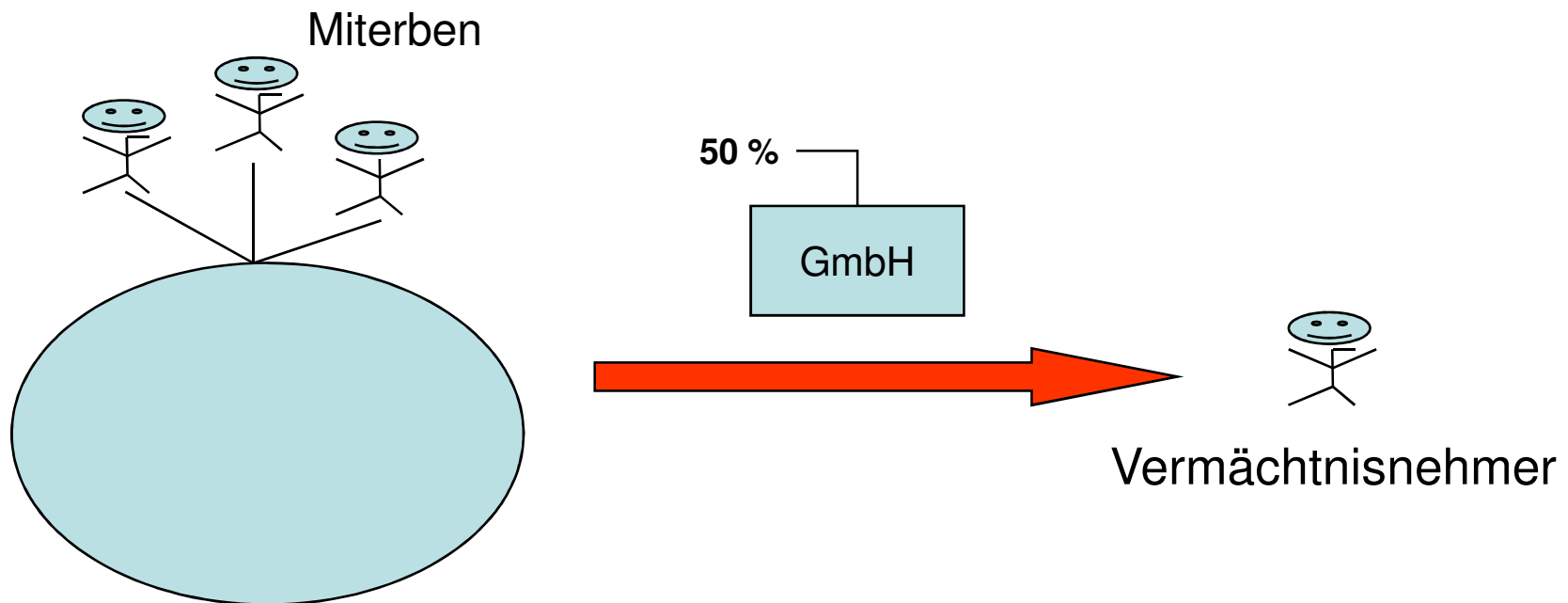
3. Einsetzung des Nachfolgers als Vermächtnisnehmer



a. Komplette Erbmasse geht im Todesfall automatisch auf alle Miterben über.

III. Erbrechtliche Lösungen

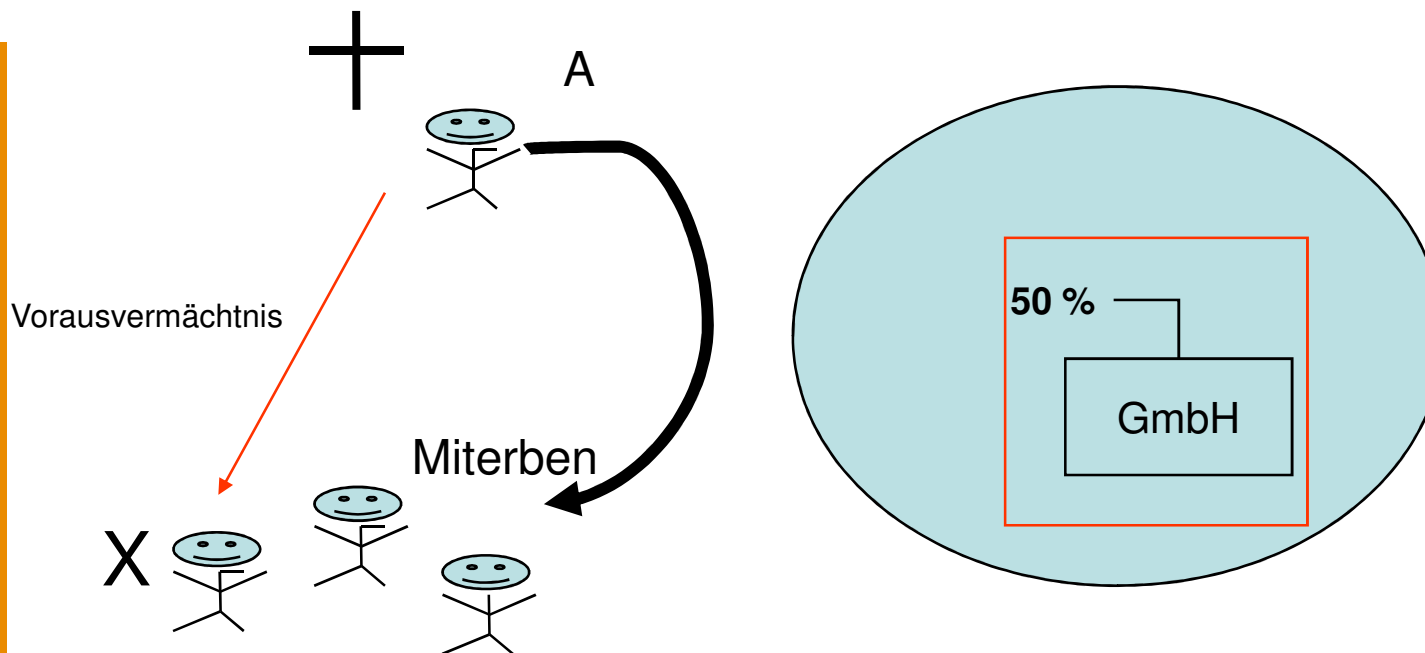
3. Einsetzung des Nachfolgers als Vermächtnisnehmer



b. Vermächtnisnehmer kann von den Miterben im 2. Schritt Abtretung des GmbH-Anteils aus der Erbmasse verlangen.

III. Erbrechtliche Lösungen

3. Einsetzung des Nachfolgers als **Voraus-**Vermächtnisnehmer



Erbmasse geht im Todesfall automatisch auf alle Miterben über. Miterbe X kann aber als Vorausvermächtnis GmbH-Anteil ohne Ausgleichspflicht von den anderen Miterben aus der Erbmasse verlangen.



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

KNORZ.SCHÜTZ.LAWYERS

WWW.KNORZ-SCHUETZ.COM

KNORZ.SCHÜTZ.LAWYERS